

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Brandesbachtal“
vom 20.08.2019**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brandesbachtal“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brandesbachtal“ vom 27.04.2001 (ThürStAnz Nr. 21/2001 S. 1),
2. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
3. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 58 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 74 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
5. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
6. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 30.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Das in der Gemarkung Ilfeld der Gemeinde Ilfeld im Landkreis Nordhausen liegende Brandesbachtal wird unter der Bezeichnung „Brandesbachtal“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Flächennaturdenkmal „Steinkohlenhalde“. Das Stollensystem des Steinkohlen-Besucherbergwerks „Rabensteiner Stollen“ ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 209,8 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 04, Kartenblatt 01 im Maßstab 1 : 5 760, Kartenblätter 02 und 03 im

Maßstab 1 : 8 000 und Kartenblatt 04 im Maßstab 1 : 2 000, besteht. Der Bereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das am Südrand der Unterharzhochfläche im Bereich der Verwerfungslinie zwischen dem Unterkarbon und dem Perm liegende, tief in den Südharz eingeschnittene Tal zeichnet sich durch ein naturnahes Bergbachsystem mit angrenzenden Hochstaudensäumen, durch artenreiche Feucht- und Gebirgswiesen, durch einen zusammenhängenden Laubwaldkomplex mit kleinflächigen Fichtenforsten und durch Felsbildungen an den Talflanken aus. Auf Grund der vielfältigen Hangexpositionen in Verbindung mit dem Höhenunterschied zwischen dem Talgrund und den oberen Hangbereichen weist das Gebiet eine relativ große klimatische Differenzierung auf, durch die eine besondere Artenvielfalt der Flora und Fauna ermöglicht wird. Das „Brandesbachtal“ stellt somit einen wertvollen Lebensraum für eine Vielzahl geschützter Pflanzen und Tiere, insbesondere für feuchtigkeitsliebende submontane und montane Tier- und Pflanzenarten dar. Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Schlucht- und Hangmischwälder,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe,
- Berg-Mähwiesen,
- kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas,
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus,
- Bechsteinfledermaus.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die charakteristischen Lebensraumtypen, insbesondere die naturnahen Laubwälder, das naturnahe Bergbachsystem, die artenreichen Hochstaudensäume und die Berg-Mähwiesen sowie die Silikatfelsen mit Felsenvegetation als einen repräsentativen Ausschnitt des thüringischen Anteils am Harz zu erhalten, zu entwickeln und vor nachhaltigen Veränderungen zu bewahren,
2. einen naturnahen Bachlauf mit der Fließgewässerflora und -fauna vor nachhaltigen Veränderungen zu bewahren und die natürliche Fließgewässerdynamik zu gewährleisten sowie die bachbegleitenden Ufergehölze, insbesondere den lokalen Erlen-Eschenwald zu erhalten und zu entwickeln,
3. die Feucht- und Gebirgswiesen, insbesondere die großflächigen Trollblumen-Schlangenknöterich-Feuchtwiesen mit ihren Gebüsch- und Saumbiotopen zu erhalten, zu fördern und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
4. die reich strukturierten und gut gegliederten Waldgesellschaften naturnaher Ausprägung, insbesondere die Hainsimsen-Buchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder sowie die totholzreichen, quellfeuchten Schlucht- und Hangmischwälder in ihren standorttypisch differenzierten Erscheinungen zu erhalten und zu entwickeln,
5. innere und äußere Waldränder zu fördern,
6. kleinflächig Fichtenbestände als Lebensraum für an diese Gehölzart spezialisierte Insektenarten zu erhalten,
7. einen national bedeutsamen, an relikttären und montanen Insektenarten reichen Zufluchtsort zu bewahren und als Typenfundort zu erhalten,
8. die außergewöhnliche Vielfalt der Insektenfauna des Gebietes, insbesondere die Pflanzenwespen, Schmetterlinge, Käfer sowie an naturnahe Bergbachsysteme angepasste Wasserinsekten, zu schützen und die Habitate für deren Fortpflanzung und Entwicklung zu sichern und zu entwickeln,
9. das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat für besonders geschützte oder streng geschützte Vogelarten, insbesondere Greifvögel und Höhlenbrüter, und als Lebensraum für besonders geschützte Säugetierarten zu schützen und Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
10. die Artenvielfalt der Flora und Fauna im Rahmen der Umweltüberwachung (Biotopmonitoring) mittel- und langfristig auszuwerten.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern sowie Fossilien dem Gebiet zu entnehmen,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten oder Langlaufloipen neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. in der Zeit vom 1. Februar bis 15. August eines jeden Jahres im Umkreis von 100 m um den Brut- und Aufzuchtplatz einer besonders geschützten Vogelart forstliche und jagdliche Maßnahmen durchzuführen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
14. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
15. Wiesen, Weiden, Brachflächen und Magerrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,

16. zu düngen und Biozide anzuwenden, Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
17. vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres zu mähen,
18. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
19. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
20. Totholz zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
21. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. Sachen im Gelände zu lagern,
23. Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
25. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
1. außerhalb der befestigten oder markierten Wege und Plätze das Gebiet zu betreten oder Rad zu fahren,
2. im Gebiet außerhalb der entsprechend markierten Wege sowie des im Talgrund auf dem Flurstück 79 in der Flur 19 der Gemarkung Ilfeld der Gemeinde Ilfeld gelegenen Weges zu reiten,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, zu rodeln, Ski zu fahren und zu klettern,
4. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, mit Hängegleitern im Gebiet zu starten oder zu landen,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 16, 17 und 22,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der Karte nach § 1 Abs. 3 abgegrenzten und auch in der Karte nach § 1 Abs. 4 dargestellten Fläche im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde
 - a) unter der Maßgabe der Belassung trupp- bis gruppenweiser Fichtenbestände,
 - b) unter der Maßgabe der dauerhaften Belassung von mindestens 130 dauerhaft markierten Bäumen des Oberbestandes bis zur vollständigen Zerfallsphase,
 - c) in Bereichen mit Totholz und Lerchenspornvorkommen unter der Maßgabe der Förderung der Sonneneinstrahlung durch Schaffung und Erhaltung eines lichten Kronenschlusses einschließlich eines lichten Waldrandbereiches zum Forstweg;

es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 und 18 bis 22,

5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in den Laub- und Mischwaldbereichen in der bisherigen Art unter der Maßgabe der Förderung walddynamischer Prozesse, der Begünstigung autochthoner Laubgehölze sowie der Belassung von mindestens 5 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar Waldfläche insbesondere des Oberbestandes bis zur vollständigen Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 16 und 18 bis 21,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in den übrigen Waldbereichen in der bisherigen Art unter der Maßgabe der perspektivischen Erhöhung des Laubwaldanteils unter Begünstigung autochthoner Laubgehölze bei gleichzeitiger Belassung trupp- bis gruppenweiser Fichtenbestände; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16, 18 und 21,
7. sonstige Maßnahmen der Forstwirtschaft im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8.
 - a) die Ansitzjagd auf Haarwild mit Ausnahme von wildfarbenen Katzen und in den Monaten November bis Januar je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk auf Haarwild mit Ausnahme von wildfarbenen Katzen,
 - b) Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,

- c) die Neuerrichtung und Standortänderung von Ansitzleitern, Hochsitzen, Salzlecken und Kirrungen außerhalb offener Wiesenbereiche und Quellfluren sowie
- d) alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde;

es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,

- 9. die ordnungsgemäße wasserwirtschaftliche Nutzung der Bachwassersickeranlage „Brandesbach“, Fassungs-Nr. 4430/1.2, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- 10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
- 11. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Biotopmonitoringmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
- 12. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, die Instandsetzung und Instandhaltung von Gräben, wasserwirtschaftlichen Anlagen, befestigten Wegen und Plätzen, bestehenden oberirdischen und unterirdischen Leitungen ausgenommen die unterirdisch verlegte Rohrleitung im Talgrund sowie die Neuanlage, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
- 13. der Rückbau baulicher Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde ausgenommen die unterirdisch verlegte Rohrleitung im Talgrund,
- 14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- oder Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
- 15. die Nutzung der Flurstücke 59/1 und 59/2 in der Flur 19 der Gemarkung Ilfeld der Gemeinde Ilfeld einschließlich der Entnahme von Quellwasser für den Eigenbedarf, der Nutzung der bestehenden Gebäude und des anschließenden umfriedeten Bereiches in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang sowie der Instandsetzung und Instandhaltung baulicher Anlagen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21 und 23,
- 16. die Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen auf dem im Talgrund auf dem Flurstück 79 in der Flur 19 der Gemarkung Ilfeld der Gemeinde Ilfeld gelegenen Weg,
- 17. das Rodeln und Ski fahren auf befestigten oder markierten Wegen und Plätzen sowie auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 gekennzeichneten Rodelhängen,
- 18. die bestimmungsgemäße Nutzung der Wanderhütten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A3-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

